



Österreichische  
Rektorenkonferenz

Der Vorsitzende

Wien, am 24.9.1992

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

63 92  
Datum: 23. SEP. 1992  
23.9.92  
H. Wauer

Betrifft: Stellungnahme der Rektorenkonferenz zum  
Entwurf für ein Bundesgesetz über  
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,  
vom 3. Juni 1992, GZ 51.002/17-I/B/14/92, werden in der Anlage 25 Exemplare der  
Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Entwurf für ein Bundesgesetz  
über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) übermittelt.

Für die Rektorenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Alfred Ebenbauer

Beilagen



Österreichische  
Rektorenkonferenz

**Stellungnahme der**  
**ÖSTERREICHISCHEN REKTORENKONFERENZ**  
gemäß § 107 Abs.3 UOG  
**zum Entwurf eines**  
**Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge**  
**(FHStG)**

Die Österreichische Rektorenkonferenz hat den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge einer kritischen Prüfung unterzogen und insbesondere geprüft, inwieweit er mit dem Inhalt der „Vorschläge der Österreichischen Rektorenkonferenz zur postsekundären Bildung“ (Beschluß der 3. Plenarsitzung 1990/91 der ÖRK vom 8./9.4.1991) in Übereinstimmung zu bringen ist.

Die Österreichische Rektorenkonferenz würdigt den sicherlich auch von der finanziellen Lage des Bundes mitbeeinflussten Verzicht auf die flächendeckende Einrichtung neuer öffentlicher Hochschulen. Sie betrachtet den eingeschlagenen Weg als grundsätzlich wünschenswert, da sich ergebende Erfahrungen mit neuartigen Fachhochschul-Studiengängen, die in einem besonders starken Maße schwer abschätzbaren Wirkungen hinsichtlich ihrer Akzeptanz und ihres Einflusses auf die Universitäten, das Sekundärschulwesen, die Wirtschaft und verschiedenen öffentlichen und privaten Dienstleistungen ausgesetzt sind, in die weitere Entwicklung münden können. Auch die Symbiose von Bedarf und Finanzierungsbereitschaft ist bei Beachtung der sozialen Verhältnisse geeignet, Fehlentwicklungen und damit auch Fehlinvestitionen entgegenzuwirken.

Generell ist zu bemerken, daß der Gesetzesentwurf durch eine sehr große Unbestimmtheit der wesentlichsten Regelungsinhalte charakterisiert ist. Dies betrifft sowohl die leitenden Grundsätze als auch die Voraussetzungen für einen beantragten Fachhochschul-Studiengang, die Grundsätze nach denen beantragte Fachhochschul-Studiengänge anerkannt oder nicht anerkannt werden, die Bestimmungen zur Durchlässigkeit u.a.m. Dies hat zur Folge, daß Antragsteller für die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges als auch Einzelpersonen, die sich um die Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang bewerben, im Falle eines abweisenden Bescheides den Verfassungsgerichtshof bemühen werden, der dann die im Gesetz nicht ausreichend determinierten Inhalte, obwohl sie bildungspolitischer Natur sind, zu interpretieren hat.

Die ÖRK ist über die aus dem Entwurf resultierende rechtspolitische Entwicklung besorgt und empfiehlt die inhaltliche Ausprägung des Rahmengesetzes durch deutlichere Determinierung und durch eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung des zuständigen Bundesministers die jeweiligen Voraussetzungen festzulegen. Die ÖRK ist auch gerne bereit, sich an der Erarbeitung dieser Inhalte zu beteiligen und schlägt daher eine informelle Zusammenarbeit vor.

Gerade wegen ihrer grundsätzlichen Zustimmung zur Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen, die schon im vorerwähnten Beschluß der ÖRK vom April 1991 zum Ausdruck kommt,

sieht sich die ÖRK verpflichtet, zu einigen im Entwurf enthaltenen Festlegungen Vorbehalte anzumelden.

1. „gleichwertiges ... Angebot zu den bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung“ (§ 2, Abs.2, Z. 1)

Die Notwendigkeit der Gleichwertigkeit eines mindestens 6-semesterigen Fachhochschul-Studienganges mit einem 8 bis 10-semesterigen universitären Diplomstudium, als Voraussetzung für dessen Anerkennung, stellt eine unglaubliche Fehleinschätzung verschiedener Bildungswege dar. Es ist ein grundsätzlich falscher Ansatz, in einem Gesetz den Begriff der Gleichwertigkeit für verschiedenartige Studiengänge unterschiedlicher Zielsetzung, Studiendauer und Voraussetzungen zu verwenden. Über Gleichwertigkeit kann nicht dekretiert werden, Gleichwertigkeit kann auch nicht dem Antragsteller auferlegt und dem Fachhochschulrat zur Beurteilung überlassen werden. Im falsch verstandenen Sinne ist eine unnötige Verlängerung der Studiengänge zu erwarten, um den Diplomstudien der Universitäten ähnlicher zu werden; es verfälscht von der inhaltlichen Seite her den Auftrag und die Zielsetzung der Fachhochschul-Studiengänge. Schließlich ist Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplomstudium keine Bedingung der EG-Richtlinie.

Um eine Fehlentwicklung zu vermeiden, die effektive Kürze des Studiums in einem Fachhochschul-Studiengang zu gewährleisten, wäre die Studiendauer nach oben mit 7 Semestern zu begrenzen.

Der Begriff der Gleichwertigkeit ist zu streichen.

2. „... sind anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen“ (§ 2, Abs.2)

In den Leitenden Grundsätzen kommt die in Fachhochschul-Studiengängen zu gewährleistende „Dominanz der Lehre“, also der Ausbildung, nicht zum Ausdruck.

Demgegenüber wird die Forschung und Entwicklung zur Verpflichtung. Der Forschung und Entwicklung wegen bedarf es nicht der Einrichtung neuer fachhochschulartiger Studiengänge. Forschung und Entwicklung kann durchaus auch an Fachhochschulen sinnvoll sein, wohl kaum innerhalb von Fachhochschul-Studiengängen, denen die forschungsrelevanten institutionellen Voraussetzungen hierfür fehlen (Institute). Diese Verpflichtung würde auch besondere Anforderungen an die Qualifikation des Lehrkörpers stellen, worauf einzugehen der Gesetzesentwurf jedoch verzichtet.

Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind daher nicht als verpflichtend, sondern im Falle gegebener Voraussetzungen als zulässig zu bezeichnen.

3. „Der akademische Grad berechtigt zum Doktoratsstudium an einer Universität“ (§ 5, Abs.2)

Die vorgesehene Berechtigung zu einem Doktoratsstudium an einer Universität mißachtet gleich mehrere fundamentale Grundsätze:

- Für ein Doktoratsstudium ist ein Diplomstudium oder ein diesem gleichwertiges Studium eine Voraussetzung. Das 8 bis 10-semesterige Diplomstudium ist durch einen hauptsächlich den wissenschaftlichen Grundlagen gewidmeten 1. Studienabschnitt und einen Inhalt gekennzeichnet, der dem Auftrag zu einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung entspricht. Das Ziel der neu zu schaffenden Fachhochschul-Studiengänge ist eine praxisnahe Berufsausbildung, für die die wissenschaftlichen Grundlagen zu Recht verkürzt angeboten werden. Die starke Praxisausrichtung erfordert keine auf eine zukünftige wissenschaftliche Tätigkeit ausgerichtete Vorbildung. Eine solche würde den Absichten für die Einführung von Fachhochschul-Studiengängen zuwiderlaufen.
- Selbst bei einer Akzeptanz des in dieser Stellungnahme bekämpften Begriffes der Gleichwertigkeit im Katalog der Leitenden Grundsätze bliebe der obige Einwand aufrecht. Bei einem Doktoratsstudium ist auf die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Vorbildung mit

einem Diplomstudium abzustellen; diese Grundeinstellung kommt auch bei ausländischen Bewerbern zum Tragen.

- Die vorgesehene Zulassung würde eine Ungleichbehandlung von Studierenden der Universitäten mit einem wissenschaftlich orientierten 8 bis 10-semesterigen Studiengang gegenüber Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen mit einem möglicherweise nur 6-semesterigen praxisorientierten Studium herbeiführen.
- Schließlich verstößt der Entwurf in diesem Teil eklatant gegen die Autonomie der Universitäten, die allein die fachliche Qualifikation für ein Doktoratsstudium zu beurteilen haben. Es ist widersinnig, die Universitäten auf die Bedeutung wissenschaftlicher Leistungen hinzuweisen, wenn durch solche Vorschläge aus den Bildungsministerien eine kontrapunktive Einstellung dokumentiert wird. Wir brauchen in Österreich keinen neuen erleichterten Zugang zu den Doktoratsstudien, sondern praxisorientierte Absolventen.

Um einerseits den Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen die Möglichkeit zu einem Doktoratsstudium zu eröffnen, andererseits eine befriedigende Lösung der Voraussetzungen zu gewährleisten, schlägt die ÖRK zu § 5 (2) folgendes vor:

„Der Fachhochschulrat stellt im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden fest, zu welchen Doktoratsstudien ein Absolvent der beantragten Fachhochschul-Studiengänge zuzulassen ist, und welche Fächer universitärer Diplom-Studiengänge nach Maßgabe der betroffenen studienrechtlichen Regelungen hierfür als Zulassungsvoraussetzung zu absolvieren sind.“

Die Österreichische Rektorenkonferenz betrachtet ihre Einsprüche gegen die erwähnten drei Regelungen als für die Universitäten so elementar, daß sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen ankämpfen wird. Sie erwartet daher ihre volle Berücksichtigung und bietet dazu ihre Mitarbeit an.

Neben den oben behandelten Einwänden werden in aller Knappheit noch einige Anmerkungen angefügt:

4. Die Leitenden Grundsätze (§2) stellen keine ausreichende Charakterisierung der neuen Studiengänge dar. Die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems kann kein Hauptmotiv sein. Wenn die wünschenswerte Öffnung für den Zugang gewährleistet ist, sollte dies genügen. Eine Öffnung nach oben zu fördern ist gegen die Ziele gerichtet, auf die diese Studiengänge abgestellt sein sollen. Wir brauchen keine Förderung des Übertrittes zu den Universitäten; im Gegenteil, die Eigenständigkeit der Fachhochschul-Studiengänge sollte hiezu gar keinen Anreiz schaffen. Eine Durchlässigkeit zu fachlich benachbarten Studiengängen des gleichen Typus ist zu befürworten.
5. Die durchschnittliche Stundenzahl an Pflicht- und Wahlfächern je Semester soll mindestens 25 Semesterwochenstunden betragen. Selbst an den Universitäten beträgt die durchschnittliche Zahl mehr als 20 Semesterwochenstunden (BG über die technischen Studien: 21 bzw. 23,5). Um eine angestrebte kurze Studiendauer zu erreichen, wird es zweckmäßig sein, zur Vermittlung von vergleichbaren Lehrinhalten gegenüber den Universitäten eine größere Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden zu verwenden. Gegenüber den Universitäten hat dies für die Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen den Vorteil, daß die Stoffbewältigung zu einem größeren Teil während der Lehrveranstaltungen erfolgt, und der Umfang des Selbststudiums dadurch deutlich reduziert erscheint. Damit ist aber auch die Erhöhung auf mindestens 25 Semesterwochenstunden unvermeidlich.
6. § 4 Abs.1 soll lauten:  
„Fachhochschul-Studiengänge sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich“.
7. Für § 7 Abs.3 Z. 4 schlagen wir vor:

„Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Nutzung der universitären Forschungskapazität, Weiterbildungs- und sonstige Maßnahmen“.

8. Zu § 8, Abs.2:  
Die Funktionsperiode sollte zur Wahrung der Kontinuität und der Evaluierungsfähigkeit sechs Jahre betragen.
9. Zu § 12, Abs.2:  
Es erscheint zumindest bedenklich, daß gegen Bescheide des Fachhochschulrates kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Es müßte gesichert sein, daß gegen offensichtliche Rechtswidrigkeiten, Fristversäumnisse ein ordentliches Rechtsmittel beim BMWF zulässig ist.
10. Zu § 13, Abs.2, Z.3:  
Es ist zu verlangen, daß der Erhalter des Studienlehrganges gegenüber dem Fachhochschulrat berichtspflichtig ist: Änderungen des genehmigten Studienplanes, der lehrenden Personen, ihrer Qualifikation und des Umfangs ihrer Tätigkeit. Um die Qualität des Studienganges zu sichern ist zu verlangen, daß die für die Antragstellung für 4 Personen verlangte besondere Qualifikation für die gesamte Dauer des Studienganges von 4 voll- oder mindestens halbbeschäftigten Lehrern nachgewiesen wird.
11. § 14 ist ersatzlos zu streichen; Begründung unter Punkt 3.
12. Zu § 16, Entzug der Anerkennung  
In diesem Abschnitt werden die Folgen eines Entzuges der Anerkennung auf die Studierenden nicht bedacht. Unserer Ansicht nach wäre festzulegen:
  - a) die Fortführungspflicht des Studienganges bis zum Auslaufen der bereits begonnenen Studien im Umfang der Mindeststudiendauer;
  - b) die Hinterlegung einer Bankgarantie bei der Antragstellung, welche die Fortführung des Studienganges im Falle des Entzuges finanziell absichert;
  - c) die Übertragung der Aufgabe der Weiterführung der auslaufenden Studiengänge im Falle des Entzuges der Anerkennung an den Fachhochschulrat als Substitut, um den Studierenden die Gewißheit zu geben, daß sie bei ordentlichem Studienfortschritt das begonnene Studium auch bei Entzug der Anerkennung abschließen können.

Für die Rektorenkonferenz

Univ.Prof.Dr.Alfred Ebenbauer e.h.  
Vorsitzender